

Förderung der beruflichen Ausbildung und der Durchführung von Prüfungen

Bezug – Nummer der Richtlinie	Gegenstand der Förderung	Höhe der Förderung		
		bei Lehrgängen	bei Wettbewerben und Schulungen	bei Prüfungen
5.1.1	Lehrgangsentgelt	in voller Höhe, soweit es der Abdeckung des notwendigen Aufwandes dient (laut Vertrag)		
5.1.2	oder entstehender Aufwand	in angemessener Höhe nach dem Prinzip größter Sparsamkeit		
5.1.2	Sachaufwand			
5.1.2	Entschädigung für Bereitstellung – von privaten Betrieben	20 EUR je angefangenen halben Tag, 40 EUR ganztags, zuzüglich 2,50 EUR/Teilnehmer		
	– von Schulräumen und schulischen Einrichtungen	in anfallender Höhe		
5.1.2	Erstattung für – mitwirkende Lehrlinge	wie Teilnehmer an Lehrgängen (Nummer 5.2 und 5.3)	wie Teilnehmer an Schulungen (Nummer 5.2 und 5.3)	wie Teilnehmer an Lehrgängen (Nummer 5.2 und 5.3)
	– mitwirkende Fachkräfte	1. Entschädigung für Zeitversäumnis für jede angefangene Stunde (einschließlich Reisezeiten), höchstens aber für 10 Stunden je Tag a) einem Grundbetrag von 3 EUR je Stunde. b) Muss eine Ersatzkraft eingestellt werden oder tritt Verdienstausschlag ein, so werden neben dem nach a zu gewährenden Grundbetrag die nachgewiesenen Beträge bis zu 10 EUR/Stunde, höchstens aber 100 EUR/Tag erstattet. 2. Vergütung der Reisekosten Tagegeld und Fahrtkosten nach dem gültigen Reisekostenrecht unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B		
	– fachpraktische Unterweisungen	1. Vergütung und Zuschlag nach den jeweils geltenden Regelungen für nebenberufliche Tätigkeit 2. Erstattung der Fahrtkosten nach dem Reisekostenrecht		
	– Referenten	1. Honorar: 15 bis 20 EUR/Stunde, je nach Material- und Zeitaufwand für die Vorbereitung. 2. Vergütung der Reisekosten wie bei Nr. 5.1.2, 3. Spalte Nummer 2 (mitwirkende Fachkräfte)		
5.1.2	Erstattung für die Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten			1. Nach der Entschädigung für Zeitversäumnis in Nummer 5.1.2, 3. Spalte, Nummer 1a. Dabei wird je festgesetzte Stunde Prüfungszeit von einer halben Stunde Zeitaufwand für die Korrektur einer Arbeit ausgegangen. Eine Hausarbeit wird wie eine neunstündige Prüfungsarbeit vergütet.
5.1.2	Beschriftung der Meisterbriefe			bis zu 5 EUR/Urkunde

Bezug – Nummer der Richtlinie	Gegenstand der Förderung	Höhe der Förderung		
		bei Lehrgängen	bei Wettbewerben und Schulungen	bei Prüfungen
5.1.2	Veranstaltungen zur Aushändigung der Zeugnisse und der Urkunden			notwendige Kosten (Saalmiete, Honorar, Ausgestaltung)
	Die Regelungen der Nr. 5.1.2 gelten nicht für a) Beschäftigte des Freistaates Sachsen, wenn und soweit sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben tätig werden (Berufsschullehrer wirken im Rahmen ihrer Dienstaufgaben mit, wenn sie bei Gehaltsfortzahlung vom Unterricht freigestellt werden); b) hauptamtliche Bedienstete der landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Verbände und Berufsgenossenschaften. Sie wirken im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten mit und erhalten nur eine Vergütung der Reisekosten.			
5.2	Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer	70 vom Hundert der bei Inanspruchnahme von Gemeinschaftsverpflegung und Heimunterkunft im Einzelfall tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten, höchstens aber ein Betrag von <i>11 EUR</i>/Lehrgangstag einschließlich Übernachtung (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Lehrgangstag). Kann keine Gemeinschaftsverpflegung in Anspruch genommen werden, ist die Zuwendung zu begrenzen auf: <i>1,50 EUR</i> für Frühstück <i>3 EUR</i> für Mittagessen <i>2,50 EUR</i> für Abendessen <i>4 EUR</i> für Übernachtung Soweit überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen in Einrichtungen anderer Bundesländer stattfinden, können die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Unter- kunfts- und Verpflegungskosten zu 70 vom Hundert gefördert werden.	Je Tag und Teilnehmer bei einer Min- destdauer von sechs Stunden als Zuschuss zu Verpflegungs- und Fahrtkosten bei einer Entfernung (einfach) vom Wohnort zum Veranstaltungsort – bis 20 km ein Pau- schalbetrag in Höhe von <i>5 EUR</i> – über 20 km ein Pauschalbetrag in Höhe von <i>7,50 EUR</i> Bei notwendiger Übernachtung zusätz- lich ein Pauschalbe- trag in Höhe von <i>4 EUR</i>. Werden bei überbetrieblichen Ausbildungsmaßnah- men im Rahmen des Ausbildungsplanes mehrere Dienstbe- zirke zu überregiona- len mehrtägigen Ver- anstaltungen zusammengefasst, so werden die Teilneh- mer wie bei Lehrgän- gen (Nummer 5.2, 5.3) gefördert. Bei Landesentschei- den: Fahrtkosten und Verpflegung wie bei Lehrgängen Bei Bundesentschei- den: individuelle Kos- tenentschädigung	
5.3	Kosten für notwendige Fahrten der Teilnehmer	in Höhe der für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallende Kosten (Bus oder 2. Klasse DB), bei Benutzung privater Verkehrsmittel <i>0,10 EUR</i> je angefangenen Kilo- meter und für mitfahrende weitere Teilnehmer <i>0,02 EUR</i>/km. Ein- sparungsmöglichkeiten sind aus- zuschöpfen. Anfallende Omnibus- kosten für gemeinsame An- und Abfahrten sowie für Lehrfahrten nach den Rahmenplänen werden den Unternehmen von der durch- führenden Stelle direkt erstattet und sind auf die Teilnehmer um- zulegen. Wenn Teilnehmer an mehrtägigen Ausbildungsmaß- nahmen zwischen Wohn- und Ausbildungsort pendeln müssen, können die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten maximal bis zur Höhe der eingesparten Kosten für Unterkunft und Verpflegung er- stattet werden.		Bei Prüfungen werden Fahrtkosten grund- sätzlich nicht erstattet. Muss der Kandidat von seiner zustän- digen Stelle an einen anderen entferneren Prüfungsort verwie- sen werden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten zu erstat- ten.

Art und Höhe der Zuwendungen

Bezug – Nummer der Richtlinie	Gegenstand der Förderung	Höhe der Förderung
6.1	Lehrgangskosten	in angemessener Höhe, soweit es der Abdeckung des notwendigen Aufwandes dient; (höchstens jedoch 3,50 <i>EUR</i> /Teilnehmer und Lehrgangsstunde); 2,50 <i>EUR</i> /Teilnehmer und Lehrgangsstunde bei mehr als 50 Teilnehmern oder mehr als 500 Stunden Lehrgangsdauer
	Fahrtkosten für Exkursionen	in Höhe der für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten (Bus oder 2. Klasse DB). Einsparungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen. Anfallende Omnibuskosten werden dem Unternehmen von der durchführenden Stelle direkt erstattet und sind auf die Teilnehmer umzulegen. Der maximale Fahrtkostenzuschuss beträgt 50 <i>EUR</i> /Exkursionsteilnehmer und Lehrgang.
6.2	Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer in Bildungseinrichtungen mit Internats- und Wirtschaftsbetrieb	11 <i>EUR</i> /Lehrgangstag bei Vollverpflegung und Übernachtung beziehungsweise 1,50 <i>EUR</i> /Frühstück 3 <i>EUR</i> /Mittagessen 2,50 <i>EUR</i> /Abendessen 4 <i>EUR</i> /Übernachtung